

Agriexpert informiert

Offene Fragen zum Gewässerraum

Die Ausscheidung der Gewässerräume steht in vielen Gemeinden noch bevor. In vielen Bereichen hat sich seit dem Inkrafttreten der Bundesbestimmungen die Praxis gefestigt. Wie bei jeder neuen Massnahme gibt es aber noch offene Fragen.

Als Grundlage für die Ausscheidung wird im Kanton St. Gallen das Gewässernetz und die darauf abgestützte Grundlagenkarte Gewässerraum (abrufbar auf dem kantonalen Geoportal) verwendet. Allerdings hält der Kanton zu dieser Karte fest, dass sie nur hinweisenden Charakter hat, nicht rechtsverbindlich ist und keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit erhebt. Die auf der Karte ersichtlichen Gewässerraumbreiten hat der Kanton unter Berücksichtigung der Ökomorphologie ermittelt. Die massgebenden Kriterien wie Natürlichkeitsgrad, Sohlenbreite oder Einstufung Ufer-

bereich sind ebenfalls auf dem kantonalen Geoportal einzusehen. So kann die Berechnung der Breite des Gewässerraumes aufgrund der Bundesvorgaben geprüft werden. Wird auf einem Grundstück ein Gewässerraum vorgeschlagen, empfiehlt sich für den Grundeigentümer deshalb, die Angaben auf dem kantonalen Geoportal zu prüfen und allenfalls zu berichtigen.

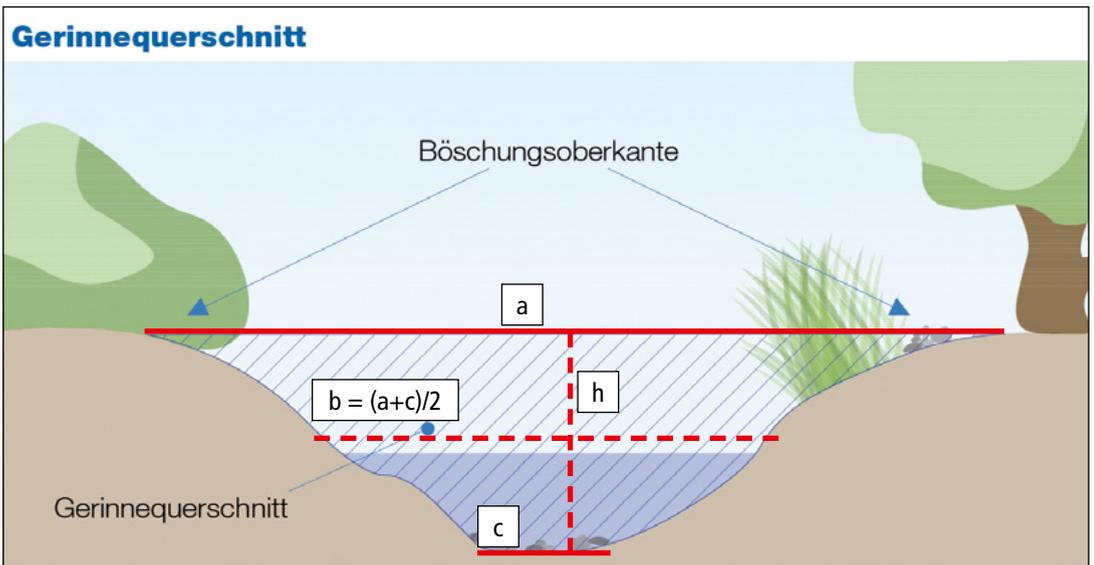
Sehr kleine Gewässer

Der Gewässerraum stützt sich auf das Gewässerschutzgesetz und muss entlang oberirdischer Gewässer ausgeschieden werden. Wenn also kein Gewässer vorliegt, muss auch kein Gewässerraum ausgeschieden werden. Die Frage, ob überhaupt ein Gewässer vorliegt, stellt sich beispielsweise bei nur zeitweise Wasser führenden Gerinnen, in denen nur nach Starkniederschlägen Wasser abfließt. Die Frage, an wie vielen Tagen pro Jahr Wasser im Gerinne fließen muss, ist nicht geklärt.

Die Bundesbestimmungen sehen auch vor, dass bei sehr kleinen Gewässern auf die Ausscheidung des Gewässerraumes verzichtet werden kann. Nach der kantonalen Arbeitshilfe liegt ein sehr kleines Gewässer vor, wenn der mittlere Gerinnequerschnitt weniger als 0,2 Quadratmeter misst. Dies kann grob mit einer «Trapezrechnung» geprüft werden: $((a + c)/2) \times h = \text{max. } 0,2 \text{ m}^2$ (vgl. Bild).

Unklare Grundlagen

Ebenfalls kann bei eingedolten Gewässern auf einen Gewässerraum verzichtet werden. Im Landwirtschaftsgebiet ist der Verlauf eingedolter Gewässer oftmals unklar. Auch kann der Verlauf eines später geöffneten Baches ohne ein konkretes Bachöffnungsprojekt vom heutigen Verlauf der Eindolung abweichen. Der Gewässerraum würde somit eine grundeigentümerverbindliche Festlegung auf unklaren Grundlagen bedeuten. Unklarheit besteht auch bei bestehenden Bauten und Anlagen sowie



bei Dauerkulturen im Gewässer-
raum. Diese sind gemäss den Bun-
desbestimmungen in ihrem Bestand
geschützt. Allerdings bestehen Un-
terschiede bei der Umschreibung
des Besitzstandes. Die kantonalen
Bestimmungen sehen vor, dass aus-
serhalb der Bauzone das Raumpla-
nungsrecht des Bundes gilt. Dem-
nach könnte zum Beispiel ein Wie-
deraufbau eines Gebäudes unter
bestimmten Voraussetzungen mög-
lich sein. Die Frage, ob auch beste-

Bei Fragen zum Gewässerraum

Der Autor Ruedi Streit ist stellver-
tretender Bereichsleiter Bewer-
tung & Recht und Fachverant-
wortlicher Umwelt & Entschädi-
gung bei Agriexpert, Laurstrasse 10,
5201 Brugg. Bei Fragen hilft er
oder einer seiner Mitarbeiter un-
ter 056 462 52 71 weiter. *pd.*

hende Dauerkulturen nach Ablauf
der Nutzungsdauer wieder ersetzt,
erneuert oder geändert werden dür-
fen, ist nicht geklärt.

Verschiedene Gemeinden haben
die Ausscheidung des Gewässer-
raumes innerhalb der Bauzone
vorgezogen, um Bauvorhaben, die
sonst blockiert oder nicht bewilligt
werden konnten, zu ermöglichen.
Unklar ist, welches die Folgen sind,
wenn der Gewässerraum ausser-
halb der Bauzone nicht festgelegt
wird. Im Landwirtschaftsgebiet
sind allenfalls Nachteile bei ge-
planten Bauvorhaben denkbar. Für
die Bewirtschaftung muss der Puf-
ferstreifen gemäss Direktzahlungs-
verordnung eingehalten werden,
auch wenn kein Gewässerraum
festgelegt ist.

Ruedi Streit, Agriexpert

Grafik: Amt für Raumentwicklung und Geoinfor-
mation (Arbeitshilfe Gewässerraum im Kanton
St. Gallen)

TELEX

**STS fordert «Nein zum revi-
dierten Jagdgesetz».** Am
8. Mai ist die Vernehmlassung zur
revidierten Jagdverordnung eröff-
net worden. Der Schweizer Tier-
schutz (STS) hat den Verord-
nungsentwurf gesichtet und
warnt vor einem Rückschritt beim
Tier- und Artenschutz in der
Schweiz. Da die Verordnung auch
Abschüsse geschützter Tiere in
Schutzgebieten erlaube, seien
Wolf und Steinbock bald nicht
mehr sicher, schreibt die Tier-
schutzorganisation. Weiterhin er-
laubt bleibe auch die Baujagd,
deren Verbot der STS schon lange
fordere, und auch Treibjagden
würden nicht beschränkt. Des-
halb fordert der STS ein «Nein
zum revidierten Jagdgesetz». *lid.*

Schweizer Bauern müssen lange warten

Alternative Mittel rascher verfügbar machen

**Bisher hat der Bund Pflanzen-
schutzmittel wie Chlorothalo-
nil, welche in der EU verboten
werden, selber ebenfalls
geprüft und dann entschieden,
ob ein Produkt in der Schweiz
vom Markt genommen wird.
Die Agrochemie kritisiert die
langen Fristen.**

«Die ganze Agrochemiebranche lei-
det unter dem Zustand, dass neue
Produkte in der Schweiz nicht auf
den Markt kommen können», sagt
Regina Ammann, Sprecherin des
Basler Konzerns Syngenta gegen-
über dem Landwirtschaftlichen In-
formationsdienst (LID). «Gemäss
der Aussage eines Experten eines
anderen Pflanzenschutzherstellers

kamen weder für die Saison 2019
noch 2020 neue Wirkstoffe oder
Produkte auf den Markt.» Es könne
nicht sein, dass Pflanzenschutzmit-
tel wie Chlorothalonil verboten wür-
den, aber keine neuen, vielfach bes-
seren Mittel auf den Schweizer
Markt kommen könnten, sagt Am-
mann. Nachdem die EU das Pilzbe-
kämpfungsmittel verboten hätte,
habe sich in der Schweiz lange Zeit
nicht viel getan, heisst es in einem
Beitrag vom «Tagesanzeiger». Erst
Mitte Dezember, drei Viertel Jahre
später, entzog der Bund dem Stoff
die Zulassung mit sofortiger Wir-
kung.

Das soll künftig anders laufen:
Nimmt die EU ein Pestizid vom
Markt, wird die Schweiz den Ent-

scheid umgehend übernehmen,
ohne das entsprechende Pestizid
selber über ein Widerrufsverfahren
geprüft zu haben. Diese Verfahren
dauern häufig ein Jahr oder länger.
In den letzten gut 15 Jahren wur-
den so 160 Wirkstoffe aus dem
Verkehr gezogen, schreibt der «Ta-
gesanzeiger».

Heisst: Ein Produkt kann schnell
vom Markt verschwinden, doch bis
den Schweizer Bauern dazu eine
Alternative angeboten werden
kann, dauert es lange. So kann es
aktuell vorkommen, dass neue
Produkte, die in anderen Ländern
längst zum Einsatz kommen, in der
Schweiz auch nach fünf Jahren
noch immer nicht verwendet wer-
den dürfen. *lid.*